Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abg. Frau Harms (GRÜNE), eingegangen am 25. März 1999

Quo vadis Landessammelstelle?

Die Situation bei der Entsorgung von radioaktiven Abfällen aus Medizin, Forschung und Gewerbe in Niedersachsen ist desolat. Die Firma Amersham Buchler (jetzt AEA Technology QSA GmbH), bundesweit als Entsorger tätig, hat unter den Augen der staatlichen Aufsicht jahrelang radioaktive Abfälle angesammelt und auf ihrem Betriebsgelände gelagert; das Land Niedersachsen hat 3 400 Phantomfässer für die Landessammelstelle angenommen, die aber lediglich in Form von Rohabfällen in etwa 10 000 Gebinden existierten; und in einem Gebäude der inzwischen geschlossenen Landessammelstelle Steyerberg sind erhöhte Radonkonzentrationen gemessen worden.

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Welche Mengen radioaktiver Abfälle aus Genehmigungen nach § 3 Strahlenschutzverordnung fallen pro Jahr durchschnittlich in Niedersachsen im Bereich Medizin und Forschung bzw. im Bereich gewerbliche Wirtschaft/sonstige Verwender an? (Volumen Rohabfall und endlagerrelevantes Volumen)
- 2. Welche Mengen radioaktiver Abfälle lagerten am 31. Dezember 1989 auf dem Betriebsgelände der Firma Amersham Buchler in Braunschweig, und welche Mengen wurden pro Jahr im Zeitraum von Anfang 1990 bis Ende 1998 eingesammelt und gelagert? (Volumen Rohabfall und endlagerrelevantes Volumen)
- 3. In welchem Zeitraum und auf welcher rechtlichen Grundlage hat Amersham Buchler einen Bestand von 2 034 m³ Rohabfällen der nach Aussagen des Unternehmens nach Konditionierung 3 500 Fässer endlagergerecht konditionierte Abfälle erwarten ließ auf seinem Betriebsgelände in Braunschweig ansammeln können? Wer war darüber informiert, und warum sind die zuständigen Aufsichtsbehörden nicht tätig geworden?
- 4. Auf welche Weise und in welchem Umfang und von welchen Behörden und Stellen wurde in den Jahren seit 1990 die staatliche Aufsicht über Anlagen, Betrieb und Läger der Firma Amersham Buchler ausgeübt? Welche Ergebnisse haben diese Kontrollen erbracht?
- 5. Aus welchen Bundesländern und von welchen Verursachern stammen diese 2 043 m³ radioaktive Rohabfälle? (Angabe der jeweiligen Anteile nach Ländern)
- 6. Wie soll sichergestellt werden, daß Amersham Buchler 3 400 Fässer in einem Zeitraum von drei bis vier Jahren endlagergerecht konditioniert angesichts der Tatsache, daß das Unternehmen innerhalb von knapp 11 Monaten erst 31 Fässer endlagerfähig konditioniert hat?
- 7. Mit Stand vom 18. Januar 1999 sind von den 2 034 m³ radioaktiver Rohabfälle, die das Land Niedersachsen zum 14. Januar 1998 bzw. 31. 1. 1998 in Gestalt von 3 500 größtenteils imaginären Fässern angenommen hat, etwa 210 m³ endlagerfähig in

- 131 Fässern konditioniert, in ihrem Volumen somit um etwa den Faktor 8 reduziert. Welche Abfallmerkmale bewirken, daß aus den noch verbleibenden 1824 m³ Rohabfällen 3 369 endlagerfähige Gebinde entstehen werden, das Volumen dieses Rohabfalls somit nur etwa um den Faktor 3 reduziert wird?
- 8. Welche Mengen an langlebigen radioaktiven Abfällen (Rohabfall und endlagerrelevantes Volumen) sind ab 1. Februar 1998 von der Firma Amersham Buchler angenommen worden? Woher stammen diese Abfälle? (Bundesland; Bereiche Medizin/Forschung bzw. gewerbliche Wirtschaft/Sonstige) Welche Mengen dieser Abfälle sind bereits endlagerfähig konditioniert?
- 9. Wer ist Eigentümer oder Besitzer der radioaktiven Abfälle, die seit der Einstellung des Annahmebetriebs der Landessammelstelle Steyerberg von Genehmigungsinhabern nach § 3 StrlSchV in Niedersachsen an Amersham Buchler abgeliefert werden müssen und dort bis zur Inbetriebnahme eines Bundesendlagers lagern werden?
- 10. Wie beurteilt die Landesregierung die Tatsache, daß Amersham Buchler auch nach der Erhöhung der Endlagerpauschale durch den Bund zum 1. Februar 1998 von ihren Kunden immer noch die "alte" Endlagergebühr von DM 1000,– pro konditioniertem Faß einfordert?
- 11. Welche radioaktiven Abfälle in welchen Mengen dürfen nach derzeitiger Genehmigungslage auf dem Betriebsgelände von Amersham Buchler in Braunschweig gelagert oder zwischengelagert werden?
- 12. Von welchen anderen Landessammelstellen ist Amersham Buchler mit der Konditionierung der dort angelieferten Abfälle betraut? Welchen Umfang hatten diese Aufträge seit 1990?
- 13. Auf welche Weise und wo werden die von Amersham Buchler eingesammelten radioaktiven Rohabfälle mit sehr kurzen Halbwertszeiten bzw. unterhalb der Freigrenzen konventionell entsorgt?
- 14. Welche Kapazität hat die Konditionierungsanlage der Firma Amersham Buchler, in der die Abfälle endlagergerecht konditioniert werden? Wie hoch war die Verfügbarkeit dieser Konditionierungsanlage seit ihrer Inbetriebnahme, welche technischen oder sonstigen Probleme sind aufgetreten?
- 15. Sind während der Zwischenlagerung der über 2034 m³ radioaktiver Rohabfälle die laut Aussage des Unternehmens nach Konditionierung 3500 Fässer endlagergerecht konditionierte Abfälle erwarten ließen auf dem Braunschweiger Betriebsgelände von Amersham Buchler Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung bzw. genehmigte Grenzwerte überschritten worden? Wenn nein: bis zu welchem Grad wurden die Grenzwerte ausgeschöpft?
- 16. Wurde die Zuverlässigkeit Amersham Buchlers von der Landesregierung geprüft, bevor die Firma mit der Wahrnehmung der Aufgaben einer Landessammelstelle für Niedersachsen beauftragt worden ist?
- 17. Ist eine Erweiterung des Lagers Leese geplant? Wenn ja: in welchem Umfang und mit welchen zeitlichen Vorstellungen?

Landessammelstelle Steyerberg

- 18. Seit wann wurden erhöhte Radon-Konzentrationen in der Landessammelstelle Steyerberg beobachtet? Um welche Radon-Isotope handelt es sich, wie hoch sind die betrieblichen Grenzwerte, und welche Konzentrationen wurden gemessen?
- 19. Was sind die Ursachen für die erhöhten Radon-Konzentrationen? Seit wann wird die Aufklärung betrieben, wer betreibt sie mit welchen Methoden, wann ist mit Ergebnissen zu rechnen? Wie soll Abhilfe geschaffen werden?

- 20. Falls es sich als erforderlich herausstellen sollte, daß Abfälle umgepackt werden müssen: Läßt die Genehmigung solche Handhabung in der Landessammelstelle selbst zu? Wenn nein: Wo soll das geschehen?
- 21. Ist es zutreffend, daß insbesondere solche Gebinde, die schon eine längere Zeit in der Landessammelstelle Steyerberg lagern, undicht geworden sind und daß die Behälter ursprünglich gar nicht dafür vorgesehen waren, Abfälle für eine so lange Zwischenlagerdauer aufzunehmen?
- 22. Wurden durch die Überwachung auf dem Betriebsgelände oder in den Lagerhallen weitere Grenzwertüberschreitungen oder Veränderungen langjährig konstanter Meßwerte festgestellt?
- 23. Worauf gründet sich die dem GAA Hannover zugeschriebene Einschätzung ("Die Harke" vom 27. Januar 1999), für die Bevölkerung bestünde keine Gefährdung?
- 24. Wer kommt für die Kosten einer eventuell erforderlichen Sanierung auf?
- 25. Wann sind die Gebäude, in denen die Landessammelstelle untergebracht ist, errichtet worden, und welche Restnutzungszeit ist nach dem Bauzustand zu erwarten?
- 26. Warum hat die Landesregierung die Aussage des Bundes im Jahr 1994, Defizite beim Betrieb der Landessammelstelle Steyerberg aufgrund unzureichender Gebührengestaltung definitiv nicht mehr zu übernehmen, ignoriert und die Gebühren nicht angepaßt?

(An die Staatskanzlei übersandt am 30. März 1999 – II/721 – 256)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Umweltministerium -612 - 01425/7/8 - 7 -

Hannover, den 5. August 1999

Zu 1:

Aus dem Umgang mit radioaktiven Stoffen in Medizin, Forschung und Gewerbe fallen in Niedersachsen etwa 180 bis 200 m³ an radioaktiven Rohabfällen pro Jahr an. Auf die umfangreiche Erhebung im Zusammenhang mit der Kleinen Anfrage des Abg. Plaue (SPD) vom 25. Mai 1998 (Drs 14/95) für das Jahr 1997 wird verwiesen.

Die Firmen Amersham Buchler GmbH & Co KG (AB) und AEA Technology QSA GmbH (AEAT), die im Wesentlichen in diesem Bereich die Entsorgungsdienstleistungen durchführen, haben gemittelt über einen Zeitraum von zehn Jahren durchschnittlich pro Jahr etwa 180 m³ an radioaktiven Rohabfällen aus dem Umgang mit radioaktiven Stoffen gemäß § 3 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) aus Niedersachsen übernommen.

Das hieraus resultierende endlagerrelevante Volumen ist durchschnittlich etwa um den Faktor 10 kleiner, wobei je nach Art des Rohabfalls die Volumenreduktionsfaktoren zwischen etwa 1 und 50 liegen. Dies führt zu einem mittleren jährlichen Aufkommen von rund 100 endlagerfähig konditionierten 200-l-Abfallgebinden in Niedersachsen.

Zu 2:

Am 31. Dezember 1989 lagerten auf dem Betriebsgelände von Amersham Buchler in Braunschweig 828,5 m³ radioaktiver Abfälle. Von Anfang 1990 bis Ende 1998 wurden insgesamt 12506 m³ an Rohabfällen aus den Bereichen "Medizinische"-Abfälle (sog. Abklingabfälle), "Research"-Abfälle (Abfälle aus Forschungstätigkeit) und "LSC"-

Abfälle (sog. Liquid Scintillator Flüssigkeiten) übernommen. Am 1. Februar 1998 betrug das endlagerrelevante, auf dem Betriebsgelände gelagerte Rohabfall-Volumen 2 034 m³.

Zu 3:

Die Rohabfälle wurden seit 1990 auf der Basis der den Firmen AB und AEAT vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt (GAA) Braunschweig erteilten Genehmigungen nach § 3 StrlSchV übernommen. Die zuständigen Aufsichtsbehörden waren informiert und sind zu jeder Zeit ihren gesetzlichen Aufsichtspflichten nachgekommen.

Zu 4:

Für die staatliche Aufsicht über die Firma Amersham Buchler ist das Gewerbeaufsichtsamt (GAA) Braunschweig zuständig. Der Umfang der Aufsichtstätigkeit richtet sich nach den für diesen Betrieb anzuwendenden gesetzlichen Regelungen und umfasst Vollzugsaufgaben, die sich aus den der Firma Amersham Buchler erteilten Genehmigungen, Erlaubnissen usw. einschließlich zugehöriger Nebenbestimmungen ergeben. Der Betrieb wird im Rahmen der Revisionstätigkeit des GAA Braunschweig regelmäßig überwacht.

Im Auftrage des GAA Braunschweig führt das Niedersächsische Landesamt für Ökologie (NLÖ) die messtechnische Überwachung der Firmen AB und AEAT durch. In den Genehmigungsbescheiden des GAA Braunschweig vom 29. Dezember 1993 und 23. Juli 1998 sind die Messprogramme für die Ortsdosisleistung sowie die Abluft-, Boden- und Abwasserkontrolle im Einzelnen festgelegt. Am Ende eines jeden Kalenderjahres legt das NLÖ dem GAA Braunschweig einen umfassenden Bericht zur Umgebungsüberwachung mit den Ergebnissen seiner Messungen vor. Mit einer Ausnahme wurden die zulässigen Grenzwerte eingehalten.

Für das Jahr 1996 hatte das NLÖ bei der Auswertung der Gamma-Dosen am Messpunkt 7 nach Abzug des natürlichen Untergrundes eine Dosis von 3,179 mSv (Direktstrahlung) festgestellt, die oberhalb des vom GAA Braunschweig gemäß § 44 Abs. 2 StrlSchV zugelassenen Grenzwertes von 3,0 mSv/a lag. Ursache für die Grenzwertüberschreitung waren unmittelbar am Zaun des Firmengeländes von AB gelagerte Container mit radioaktiven Abfällen, die in das Lager Leese abtransportiert wurden. Trotz der Grenzwertüberschreitung war eine Gefahr für die Bevölkerung in der Umgebung der Anlage nicht zu besorgen, da der Messpunkt 7 auf dem Betriebsgelände der benachbarten Firma Buchler liegt und sich dort Dritte nicht ständig oder über längere Zeit aufhalten.

Darüber hinaus werden in Abständen von zwei Jahren durch einen unabhängigen Sachverständigen die Abluftanlage und die Abwasseranlage überprüft.

Die Grenzwerte für Abluft und Abwasser wurden bisher eingehalten.

Zu 5:

Die Rohabfälle stammen aus der medizinischen, wissenschaftlichen und industriellen Anwendung radioaktiver Stoffe bei den unterschiedlichsten Verursachern in allen Bundesländern. Die jeweiligen Länderanteile an dieser Rohabfallmenge betragen:

Niedersachsen 34 %, Nordrhein-Westfalen 22 %, Baden-Württemberg 19 %, Berlin 7 %, Hessen 6 %, Sachsen 4,5 %, die restlichen Bundesländer zusammen 7,5 %.

Zu 6:

Amersham Buchler und AEAT haben zur Konditionierung der Abfälle in die zu erwartenden 3 400 Fässer seit März 1998 Vorarbeiten durchgeführt, um die Konditionierungsarbeiten auch unter Strahlenschutzaspekten zu optimieren. Hierunter fallen beispielhaft die Sortierung und Vorbehandlung der Abfälle, die Prozessoptimierung der Hochdruckverpressung sowie die Errichtung, Installation und Inbetriebnahme einer erweiterten Trocknungsanlage.

Bis Anfang Juli 1999 sind 368 Fässer endlagerfähig konditioniert worden. Der mit der bei AEAT vorhandenen technischen und personellen Ausstattung realisierbare und geplante Durchsatz von 20 bis 25 Fässern pro Woche wird seit einigen Wochen erreicht, so dass der vorgesehene Zeitraum von 3 bis 4 Jahren zur Konditionierung aller dieser Abfälle voraussichtlich eingehalten werden kann.

Zu 7:

Bei den vorhandenen Rohabfällen handelt es sich nicht um einheitliche Abfallströme, sondern um sehr heterogene Materialien, bei denen teilweise sehr unterschiedliche Volumenreduktionsfaktoren zwischen 1 und 50 erreicht werden. Die bei den 210 m³ Rohabfällen erzielten Reduktionsfaktoren können deshalb nicht ohne weiteres fortgeschrieben werden. Die erwarteten Volumina an endlagerfähig konditionierten Abfällen basieren vielmehr auf einer individuellen Betrachtung der unterschiedlichen Abfallströme.

Zu 8: Die Volumina und die Herkunft (Länderanteile) der seit dem 1. Februar 1998 übernommenen Rohabfälle aus den Bereichen Medizin/Forschung und gewerbliche Wirtschaft/Sonstige (Anteil langlebiger Abfälle, die endlagerfähig zu konditionieren sind) ergeben sich aus der folgenden Tabelle (Stand: 31. März 1999):

Bundesland	Abfallvolumen [m ³]	Anteil [%]
Baden-Württemberg	91,587	19,8
Bayern	51,672	11,2
Brandenburg	2,420	0,5
Berlin	35,695	7,7
Bremen	2,555	0,6
Hamburg	9,420	2,0
Hessen	23,248	5,0
Mecklenburg-Vorpommern	3,030	0,7
Niedersachsen	26,659	5,8
Nordrhein-Westfalen	98,142	21,2
Rheinland-Pfalz	0,130	_
Saarland	5,640	1,2
Sachsen	12,101	2,6
Sachsen-Anhalt	5,610	1,2
Schleswig-Holstein	11,290	2,4
Thüringen	83,764	18,1
Summe	462,963	100,0

Hinsichtlich des endlagerrelevanten Volumens ergeben sich, wie bereits in der Antwort zu Frage 7 ausgeführt, Reduktionsfaktoren zwischen 1 und 50, da es sich um sehr unterschiedliche Abfallströme handelt.

Bis Ende Mai 1999 wurden bereits die an Bayern inzwischen vollständig zurückgelieferten endlagerfähig konditionierten 200-l-Fässer sowie etwa 250 Fässer aus dem Bestand konditioniert. Der Anteil von Alt- und Neuabfällen an den seit dem 1. Februar 1998 endlagerfähig konditionierten Abfallfässern richtet sich nach den betrieblichen Erfordernissen und könnte daher nicht nach Volumina, sondern nur nach Aktivitätsinventar ausgegeben werden.

Zu 9:

Die in Einrichtungen der AEAT lagernden und aus der Produktion des Unternehmens oder aus der Übernahme von Dritten stammenden radioaktiven Abfälle befinden sich in der tatsächlichen Gewalt und damit im Besitz der AEAT. Die Abfälle stehen darüber hinaus – mit Ausnahme der in das Eigentum des Landes Niedersachsen übergegangenen 2034 m³ (was einem Äquivalent von 3 500 Fässern nach Konditionierung entspricht) – bis

zur Abführung an eine Landessammelstelle, ein Bundessicherstellungslager oder ein Endlager des Bundes auch im Eigentum von AEAT, soweit nicht durch besondere vertragliche Vereinbarungen zwischen AEAT und den Abgebenden abweichende Regelungen getroffen werden.

Zu 10:

Endlagerpauschalen sind nur vom Land für Landessammelstellen-Abfälle an den Bund abzuführen. Die Firmen AB und AEAT dürften in Zukunft höhere Rückstellungen bei ihrer Preisgestaltung zu berücksichtigen haben.

Zu 11:

Der Firma AEAT ist mit Genehmigung des GAA Braunschweig vom 23. Juli 1998 der Umgang mit radioaktiven Stoffen, ausgenommen Kernbrennstoffen, mit einer Radioaktivität von maximal 10¹¹ Freigrenzen gemäß Anlage IV Tabelle IV 1 Spalte 4 der Strahlenschutzverordnung für umschlossene radioaktive Stoffe und 10⁹ Freigrenzen für offene radioaktive Stoffe erlaubt.

Zu 12:

Radioaktive Abfälle werden von AB und AEAT regelmäßig für die LSSt Bayern konditioniert und an diese zurückgeliefert. Diese Rücklieferung hatte in den Jahren 1990 bis 1998 einen Umfang von 180 endlagerfähig konditionierten 200-l-Fässern.

Zu 13:

Sogenannte Abklingabfälle werden nach Unterschreiten der zur Freigabe erforderlichen spezifischen Aktivität an die Verbrennungsanlage der Braunschweigische Kohlebergwerke AG (BKB) in Helmstedt zur konventionellen Entsorgung abgegeben.

Zu 14:

Die Konditionierungsanlage für nicht umschlossene, endlagerfähig zu konditionierende radioaktive Abfälle hat nach der Beendigung des Probebetriebes für die Hochdruckpresse und die neue Trocknungsanlage im März 1999 eine Kapazität von 20 bis 25 Fässern pro Woche. Nach den normalen Optimierungsarbeiten während des Probebetriebes liegt die Verfügbarkeit im technischen Routinebetrieb damit bei praktisch 100 %.

Nach Kenntnis der Landesregierung sind anfängliche Probleme mit der Hochdruckpresse inzwischen behoben.

Zu 15:

Während der Zwischenlagerung der Rohabfälle ist es 1996 zu einer Grenzwertüberschreitung am Anlagenzaun zum benachbarten Betriebsgelände der Firma Buchler gekommen

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Zu 16:

Die Firmen Amersham Buchler oder AEAT sind nicht mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Landessammelstelle beauftragt worden. Insoweit bedurfte es auch keiner Prüfung der Zuverlässigkeit der genannten Firmen im Zusammenhang mit einer solchen Beauftragung.

Die Unternehmen sind jedoch als Inhaber von Genehmigungen nach § 9 des Atomgesetzes (AtG) und § 3 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) auf ihre Zuverlässigkeit hin überprüft worden. Die jeweiligen Genehmigungsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 2 AtG und § 6 Abs. 1 StrlSchV sind hierbei erfüllt worden.

Zu 17:

Nein.

Zu 18:

Im April 1998 wurde eine signifikante Erhöhung der Radonaktivitätskonzentration im Gebäude 9508 der Landessammelstelle Steyerberg gemessen. Es handelt sich um das Radon-Isotop 222 mit einer Halbwertzeit von 3,8 Tagen. Ein betrieblicher Grenzwert ist für dieses kurzlebige Radionuklid nicht festgelegt.

Es wurden folgende Aktivitätskonzentrationen an Radon 222 in der Gebäudeluft einschließlich des natürlichen Untergrundes gemessen:

Zu 19:

Eine eindeutige Ursache für die erhöhten Radon-Konzentrationen kann noch nicht angegeben werden; es sind Undichtigkeiten der Dichtungen von Fässern, die Radium 226 enthalten, denkbar. Aufschluss soll ein Gutachten ergeben, das das GAA Hannover bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig Ende 1998 in Auftrag gegeben hat. Mit Ergebnissen ist voraussichtlich im 3. Quartal 1999 zu rechnen. Die erforderlichen Konsequenzen können erst auf der Basis der vorgelegten Ergebnisse und Empfehlungen erörtert und getroffen werden.

Zu 20:

Das Umpacken radioaktiver Abfälle ist aufgrund von Nebenbestimmungen der geltenden Genehmigung zum Betrieb der Landessammelstelle nicht zulässig.

Eine eventuell erforderliche Nachkonditionierung könnte z.B. in Niedersachsen bei der Firma AEAT durchgeführt werden.

Zu 21:

Es ist noch nicht erwiesen, dass insbesondere Gebinde undicht geworden sind, die schon längere Zeit in der Landessammelstelle lagern. Unbeschadet dessen trifft es zu, dass die Behälter ursprünglich nicht dafür vorgesehen waren, Abfälle für eine so lange Zwischenlagerdauer aufzunehmen.

Zu 22:

Nein. Seit den vor über zehn Jahren entdeckten sog. Blähfässern wurden sonst keine Veränderungen festgestellt; Grenzwerte sind nicht überschritten worden.

Zu 23:

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass für die Bevölkerung keine Gefährdung besteht, weil

- die im Rahmen der Umgebungsüberwachung durchgeführten Messungen (Direktstrahlung) keine über den natürlich vorhandenen Untergrund hinausgehenden Strahlungswerte ergeben haben,
- die Radonkonzentration nach Austritt aus dem Gebäude unterhalb der natürlichen Radonkonzentration am Standort liegt und

außerhalb der Landessammelstelle bzw. des IVG-Geländes wegen des großen Abstandes der Wohnbebauung sowie der stattfindenden Verdünnungseffekte messbare Erhöhungen der Aktivitätskonzentrationen des Radon weder aufgetreten noch zu erwarten sind.

Im übrigen wird die Gebäudeluft weiterhin regelmäßig überwacht.

Zu 24:

Die Landessammelstelle Steyerberg wurde aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung aus § 9 a Abs. 3 AtG auf einem angemieteten und mit Gebäuden sowie Versorgungs- und Nebeneinrichtungen ausgestatteten Gelände eingerichtet. Die dort installierten und betriebenen Einrichtungen sowie die dort zwischengelagerten Abfälle stehen im Eigentum des Landes Niedersachsen. Notwendige Sanierungen an den Einrichtungen oder den dort lagernden Fässern liegen insoweit im Verantwortungsbereich des Landes, soweit nicht der Grundstückseigentümer zu bestimmten anlagenbezogenen Sanierungen, die die generelle Nutzungsfähigkeit der Anlage betreffen, verpflichtet ist.

Gemäß Teil I, Ziffer 8 der Benutzungsordnung für die LSSt Steyerberg vom 18. August 1981 in der Fassung vom 28. Juli 1992 haftet für Schäden, welche der Landessammelstelle dadurch entstehen, dass der Ablieferer die Bestimmungen der Benutzungsordnung nicht einhält, der Ablieferer auch ohne Verschulden.

Im Falle von nicht deckungsfähigen Defiziten beim Betrieb einer Landessammelstelle besteht dem Grunde nach eine Erstattungspflicht des Bundes gemäß Artikel 104 a Abs. 2 des Grundgesetzes. Angesichts der in der Vergangenheit zwischen Bund und Ländern aufgetretenen und bisher noch nicht vollständig ausgeräumten Differenzen über Voraussetzungen und Umfang der Erstattungspflicht sowie angesichts der Änderungen im Entsorgungskonzept der Bundesregierung und sich daraus voraussichtlich ergebender Konsequenzen für die Sammlung, Lagerung und Entsorgung radioaktiver Abfälle kann jedoch eine abschließende Bewertung etwaiger Erstattungsansprüche für den Fall eventuell notwendiger Sanierungsmaßnahmen zurzeit nicht vorgenommen werden.

Zu 25:

Die vermutlich in den 30er-Jahren errichteten Lagergebäude der Landessammelstelle wurden 1981 zur Lagerung der radioaktiven Abfälle hergerichtet. Es besteht derzeit kein Anlass, Überlegungen zu baulich bedingten Restnutzungszeiten anzustellen.

Zu 26:

Das Land hat der Aussage des Bundes, beginnend mit dem Haushaltsjahr 1994 keine Zweckausgaben gemäß Artikel 104 a GG für die Landessammelstelle Steyerberg zu erstatten, widersprochen und vertritt den Standpunkt, dass eine Erstattung nach wie vor zu leisten ist; die Forderungen des Landes bestehen insoweit fort.

Unbeschadet dessen hat das Land nach Einstellung der Zahlungen des Bundes eine Kostenkalkulation mit dem Ziel einer Anpassung der Gebührenordnung für die Landessammelstelle durchgeführt. Im Ergebnis wäre eine Erhöhung um ein Vielfaches der bisherigen Gebühren erforderlich gewesen. Diese wurde zunächst zurückgestellt, da die Firma Amersham Buchler sich bereit erklärt hatte, als Dritte gemäß § 9 a AtG den Betrieb der Landessammelstelle zu übernehmen und sich somit eine andere, kostengünstigere Lösungsmöglichkeit zugunsten der Abfallverursacher abzeichnete. Die Vertragsverhandlungen mit dieser Firma waren schließlich bis zur Unterschriftsreife vorangebracht worden, als der Bund die drastische Erhöhung der Endlagerpauschale auf 25 000 DM pro Kubikmeter endlagerfähig konditionierten Abfalls durchsetzte. Diese Maßnahme hat in allen Bundesländern gravierende Probleme hinsichtlich des kostendeckenden Betriebs bei der Einsammlung und Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle ausgelöst. Sie war auch der Grund dafür, dass die für Niedersachsen angestrebte Lösung einer Betriebsübertragung auf Dritte seinerzeit nicht realisiert werden konnte.

Das Land erarbeitet zurzeit ein Konzept für die Einsammlung und Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle, die an Landessammelstellen abzuliefern sind, in das die aktuelle Situation einschließlich der Absichten der neuen Bundesregierung hinsichtlich eines nationalen Entsorgungsplans, der nur noch ein Endlager vorsieht, einfließen sollen. Ziel ist es, die genannte Aufgabe des Landes möglichst kostendeckend durchzuführen und gleichzeitig die Ablieferungspflichtigen nicht mit unzumutbar hohen Gebühren zu belasten

Jüttner